

**Siebte Verordnung zur Änderung der  
Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung  
Vom 21. Dezember 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung**

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1a Satz 1 Nr. 7 werden das Komma nach dem Wort „Spielhallen“ und das Wort „Wettannahmestellen“ gestrichen.
  - b) Nach Abs. 1a wird als Abs. 1b eingefügt:
 

„(1b) In Wettannahmestellen ist nur die Ausgabe und Entgegennahme von Spielscheinen und Wetten gestattet. Ein darüberhinausgehender Aufenthalt, beispielsweise zum Mitverfolgen der Spiele und Veranstaltungen, auf die sich die Wetten beziehen, ist unzulässig. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
2. § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 wird wie folgt gefasst:
 

„18. Verkaufsstellen für Schnitt- und Topfblumen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck,“

3. In § 4 wird als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können Kantinen in Einrichtungen und Betrieben, in denen es zur Sicherstellung der organisatorischen Abläufe notwendig ist, insbesondere in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes, Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere durch die Abstände der Tische der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 6 wird als Nr. 6a eingefügt:
 

„6a. § 2 Abs. 1b sich in Wettannahmestellen aufhält oder als Betreiber dies duldet,“
- b) In Nr. 12 Buchst. b wird der Punkt nach dem Wort „erfasst“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Als Nr. 13 wird angefügt:
 

„13. § 6b Satz 1 Feuerwerkskörper an publikumsträchtigen öffentlichen Orten abbrennt.“

**Artikel 2**

**Begründung**

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

**Anhang**

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend tritt Art. 1 Nr. 1 bis 3 mit Wirkung vom 21. Dezember 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister  
des Innern und für Sport

Beuth

<sup>1)</sup> Ändert FFN 91-64

**Anhang****Begründung:**

Mit der Ermöglichung eines infektiologisch vertretbaren Betriebs der Wettannahmestellen werden Abgrenzungsschwierigkeiten zu vergleichbaren Dienstleistern ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1b).

Die Regelung dient der Klarstellung, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu den gestalterischen Dienstleistungen der Floristinnen und Floristen zu vermeiden (§ 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 18).

Die Untersagung des Vor-Ort-Verzehrs in Kantinen bedarf aus Gründen der Krankenhaus- und Einrichtungshygiene sowie im Fall organisatorischer Notwendigkeiten einer Einschränkung; dem Infektionsschutz wird durch strenge Abstands- und Hygieneregeln Rechnung getragen (§ 4 Abs. 2).

Angesichts der durch das Abbrennen von Feuerwerk an Silvester und Neujahr erfahrungsgemäß verbundenen Gruppenbildungen und Überlastungen der Notaufnahmen ist das Verbot des § 6b zusätzlich mit einem Bußgeld zu bewehren (§ 8 Nr. 13).

**Artikel 2 (Begründung)**

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

**Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.